

Markterkundung auf dem KOINNOvationsplatz – Möglichkeiten und Grenzen

Berlin, 25.06.2025
Tag der öffentlichen Auftraggeber 2025

Dr. Rebecca Schäffer, MJI

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75-77
50672 köln
t +49 [0]221.39 07 10
f +49 [0]221.39 07 129
e-mail koeln@avocado.de
www.avocado.de

Vorteile der Markterkundung

Marktanalyse

- ▶ Identifizierung der Märkte und regulatorischer Anforderungen
- ▶ Identifizierung anderer Auftraggeber mit ähnlichen Problemstellungen bzw. Abnehmer vergleichbarer Leistungen
- ▶ Identifizierung potenzieller Lieferanten
- ▶ Identifizierung von Marktbedingungen (wie Kostenstrukturen, Preistrends, Lieferantenkapazitäten, Qualitätsspezifikationen, technologische Entwicklungen, Lieferkettenrisiken etc.)
- ▶ Identifizierung alternativer Lösungsansätze / Substitute

Vorteile der Markterkundung

Auf dem Weg zum „intelligenten Kunden“

- ▶ Durch eine intensive Marktkommunikation und -analyse können **Anforderungen und Ziele verifiziert und verfeinert** sowie **potenzielle Anbietende bzw. verfügbare Lösungsmöglichkeiten** identifiziert werden
- ▶ Ein intensiver Informationsaustausch zwischen Markt und Bedarfsträger:in gibt wichtige **Anregungen zur Produktseite aus der täglichen Praxis** und informiert über (zukünftige) **technische Entwicklungen** sowie **nachhaltige Lösungen und Innovationen**
- ▶ Eine „Markterkundung“ hilft zudem, um im Rahmen der Auftragsvergabe als **„intelligenter Kunde“** aufzutreten

Markterkundung – Gesetzliche Vorgaben

Zulässigkeit von Markterkundungen

► § 28 VgV / § 20 UVgO:

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.
- (2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

► Zwei Zielrichtungen:

1. Wissensgewinn beim AG („*Vorbereitung der Auftragsvergabe*“)
2. Wissensgewinn beim AN („*Unterrichtung [...] über [...] Auftragsvergabepläne und -anforderungen*“)

Markterkundung – Gesetzliche Vorgaben

Zulässigkeit von Markterkundungen

► **§ 28 VgV / § 20 UVgO:**

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.
 - (2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.
- Es gibt grundsätzlich zwar keine Pflicht zur Markterkundung. In Fällen, in denen es dem Auftraggeber an Knowhow und Kenntnis des Marktes und der am Markt verfügbaren Lösungen fehlt, kann eine Markterkundung aber faktisch verpflichtend sein, um Ausschreibungsreife herzustellen
- Teilweise sieht außerdem das Landesrecht spezifische Pflichten zur Markterkundung vor (s. etwa Ziff. 4.3 der VV-NB Niedersachsen zu Nachhaltigkeitsaspekten)

Markterkundung – (Fehlende) Gesetzliche Vorgaben

Die Durchführung von Markterkundungen

- ▶ Zu den Modalitäten der Durchführung einer Markterkundung gibt es keine detaillierten (gesetzlichen) Anforderungen
- ▶ Klar ist, dass allgemeine **Compliance-Regeln** zu beachten sind
- ▶ Eine Markterkundung darf außerdem nicht in eine **De-facto-Vergabe** übergehen (→ keine verbindlichen Angebote, kein Zuschlag, keine Bindung/Vergabeversprechen des AG!)
- ▶ Weder aus der Teilnahme noch aus der Nichtteilnahme an der Markterkundung dürfen sich für einen Anbieter **unmittelbare Nachteile bzw. Vorteile** ergeben
- ▶ Im Übrigen gelten die allgemeinen **vergaberechtlichen Grundsätze**

Markterkundung – Anforderungen an die Durchführung

Vergaberechtliche Grundsätze

► **Transparenz**

- Teilnehmende sind darauf hinzuweisen, dass es sich (noch) nicht um eine Ausschreibung handelt
- Erstellung einer umfassenden Dokumentation

► **Gleichbehandlung**

- Systematische Vorgehensweise
- Einheitliche Kriterien
- Einheitliche Informationsweitergabe
- Keine bevorzugte Behandlung einzelner Unternehmen

Markterkundung – Anforderungen an die Durchführung

Vergaberechtliche Grundsätze

► Wettbewerb

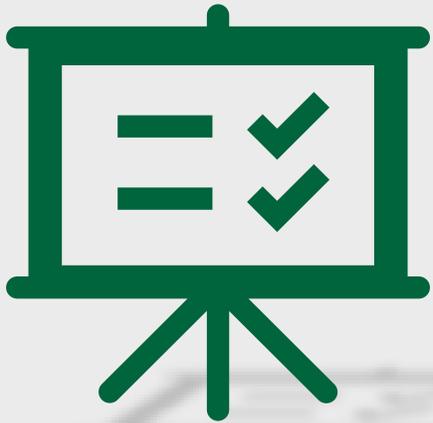
- Aufforderung möglichst mehrerer Marktteilnehmer für eine breite, wettbewerbskonforme Marktübersicht
- Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen
- Keine Wettbewerbsverzerrung durch Sondierung → Projektantenproblematik beachten (vgl. § 7 VgV und § 5 UVgO)!

► Mittelstandsfreundlichkeit

- KMU dürfen durch die Markterkundung nicht diskriminiert werden.
- Eine selektive Ansprache von Großanbietern kann einen Verstoß gegen diesen Grundsatz darstellen

„Challenges“ auf dem KOINNOvationsplatz als Markterkundungs-Tool

Einhaltung der vergaberechtlichen Spielräume und Grenzen



- ▶ Klarer und erprobter Ablauf; umfassende Dokumentation
→ **Transparenz** ✓
- ▶ Offene Formulierung von Challenges; Gleichbehandlung aller Interessenten und Einreichungen; Jurybewertung nach vorab definierten Kriterien
→ **Gleichbehandlung** ✓
- ▶ Veröffentlichung und breite Kommunikation nach außen; Berücksichtigung von KMU und Startups; moderierte Marktgespräche; keine Vertragsanbahnung
→ **Wettbewerb und Mittelstandsschutz** ✓

Der KOINNOvationsplatz als Markterkundungs-Tool

Wie die Umsetzung einer Challenge in die Praxis gelingt

- ▶ Beschreibung von **Herausforderungen, Problemen und Bedarfen** – nicht von Produkten bzw. Lösungen
- ▶ Ziel ist nicht die Ausschreibung bzw. der Erwerb der prämierten Lösung, sondern ein **Erkenntnisgewinn** für den Auftraggeber, d. h.
 - Klarheit über den Beschaffungsbedarf
 - Klarheit über innovative Ideen und Lösungsansätze
- **Möglichkeit zur eindeutigen und gleichzeitig innovationsorientierten Ausschreibung** durch
 - Formulierung passender Leistungs- und Funktionsanforderungen und/oder technischer Anforderungen
 - Offenheit für innovative Ansätze (etwa durch funktionale Elemente in der Leistungsbeschreibung)
 - Offenheit für Startups (etwa durch angepasste Eignungsanforderungen)





avocado
rechtsanwälte

Dr. Rebecca Schäffer, MJI

spichernstraße 75–77 50672 köln

t +49 [0]221. 39 07 10 f +49 [0]221. 390 71 29

r.schaeffer@avocado.de

www.avocado.de

avocado rechtsanwälte:

berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen.